



Stadt Tegernsee

Satzung über die Benutzung des Friedhofs- und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS) vom 7. April 2014, geändert durch Satzung vom 6. Juni 2017

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) erlässt die Stadt Tegernsee folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereiche

Die Stadt Tegernsee (nachfolgend als „Stadt“ bezeichnet) errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den städtischen Friedhof Flur Nr. 160 (siehe Anhang)
- b) das Leichenhaus
- c) das Bestattungspersonal

§ 2

Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Tegernsee als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3

Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt:
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Stadt ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV),
 - c) die im Stadtgebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

- (2) Die Bestattung von anderen Personen, insbesondere von Angehörigen städtischer Bürgerinnen und Bürger und von Personen, die in enger Verbindung zu Tegernsee standen, kann auf Antrag von der Stadt im Einzelfall erlaubt werden.

§ 4

Verwaltung des Friedhofs

Die Aufgaben und Befugnisse der Stadt nach dieser Satzung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, von der Stadtverwaltung – Friedhofsverwaltung - ausgeübt. Der Belegungsplan wird so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde und wer der Nutzungsberechtigte ist.

§5

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse durch Beschluss des Stadtrates ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt. Von dem durch Stadtratsbeschluss festgesetzten Zeitpunkt an erlöschen die betroffenen Bestattungs- und Nutzungsrechte.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Das Benutzungsrecht an Gräbern kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem bestimmten Ort nach Lage der Umstände nicht mehr belassen werden kann.
- (4) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit dem Grabnutzungsberechtigten vorzeitig ausgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten gelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (6) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Stadt legt die Öffnungszeiten des Friedhofs oder einzelner Zugänge allgemein fest.
- (2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet
- (3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet:
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Behindertenbegleithunde,
 - b) zu rauchen und zu lärmern,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
 - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und / oder zu beschädigen,
 - h) Der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
 - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
- (4) Die Stadt kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind der Stadt spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Stadt.

- (6) Parken auf dem Friedhofsgelände ist nur auf den gekennzeichneten Stellplätzen zu Besuchszwecken des Friedhofs zulässig. Näheres wird durch verkehrsrechtliche Anordnung der Stadt Tegernsee geregelt. Auf dem Friedhof tätige Gewerbetreibende wie Steinmetze und Gärtner dürfen für die Dauer der Ausübung ihrer Tätigkeiten auf den gekennzeichneten Stellplätzen verbleiben. Ansonsten gilt § 8 Abs. 2 der Satzung.

§ 8

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihr Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Stadt Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Stadt das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Stadt dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Stadt verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmale

§9

Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Stadt innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§10 Grabarten

- (1) Gräber im Sinne der Satzung sind
 - a) Einzelgrabstätten
 - b) Doppelgrabstätten
 - c) Kindergrabstätten
 - d) Grabkammern (Grüfte)
 - e) Urnengrabstätten
 - f) Urnennischen
 - g) Gemeinschaftsurnenanlage (Ruhegemeinschaft)
 - h) Grabstätte für Totgeburten (Sternengrab)
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird von der Stadt bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Stadt freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.
- (3) In Doppelgrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen.
- (4) In Einzelgrabstätten und Kindergrabstätten kann in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab können maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.
- (5) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Stadt.

§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzung

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Urnen können in Urnengrabstätten, Urnennischen, der Gemeinschaftsurnenanlage, Einzelgrabstätten, Doppelgrabstätten oder Grüften beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.
- (3) Die Gemeinschaftsruheanlage (Ruhegemeinschaft) ist eine Grabstätte für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit abgegeben wird. Die Urne muss aus leicht verrottbarem Material bestehen. Die Graboberfläche wird durch die Stadt gestaltet und gepflegt. Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen auf der Ruhegemeinschaft nicht angebracht werden.

- (4) In einer Urnengrabstätte dürfen Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV) beigesetzt werden.
- (5) Für das Nutzungsrecht gelten §§ 14 und 15 entsprechend.
- (6) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht nicht mehr verlängert, ist die Stadt berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (anonymes Urnengrab) Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und entleerte Urnen zu entsorgen.

§ 12 Größe der Grabstätten

- (1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen im Mischsystem ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße, Abstände und Tiefen:

	Länge	Breite	Abstand
Einzelgräber	1,75 m	0,75 m	0,30 m
Doppelgräber	1,75 m	1,75 m	0,30 m
Kindergräber	1,20 m	0,75 m	0,30 m
Urnengräber	0,80 m	0,50 m	0,30 m

Die von der Stadt angelegten Gemeinschaftsgräber wie Sternengrab oder Ruhgemeinschaft sind von dieser Vorschrift ausgenommen.

- (2) Die Mindesttiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle
 - a) Bei Personen über 12 Jahren 1,80 m, bei Tieferlegung 2,50 m
 - b) bei Kindern von 7 – 12 Jahren 1,30 m, bei Tieferlegung 2,00 m
 - c) bei Kindern von 2 – 7 Jahren 1,10 m, bei Tieferlegung 1,80 m
 - d) bei Kindern unter 2 Jahren 0,80 m, bei Tieferlegung 1,40 m
 - e) bei Urnengräbern 0,60 m, bei Tieferlegung 1,00 m
- (3) Neue Familiengrüfte dürfen nicht errichtet werden.
- (4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Gräber, die bei Inkrafttreten dieser Neufassung der Satzung bereits bestanden haben.

§ 13 Rechte an Grabstätten

- (1) An einer Grabstätte kann nur anlässlich eines Todesfalles ein Nutzungsrecht auf die Dauer der Ruhefrist erworben werden.
- (2) Das Nutzungsrecht an der Grabstätte wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

- (3) Das Nutzungsrecht kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabgebühr um weitere 15 Jahre, 10 Jahre oder 5 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Stadt beantragt und der Platzbedarf des Friedhofes es zulässt.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Stadt über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, ersatzweise die Angehörigen in gerader Linie oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Stadt benachrichtigt, sofern ihre Anschrift der Stadt bekanntgegeben worden ist.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen (Aufstiftung) zu erwerben.
- (6) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Stadt mitzuteilen.

§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Nr. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechtes gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtige eine Urkunde (Graburkunde).
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechtes erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

- (5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Stadt auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.
- (6) Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist nur mit Genehmigung der Stadt möglich.
- (7) Das Nutzungsrecht an einem Grab kann nur von einer Person erworben werden. Es ist unter Lebenden unveräußerlich.
- (8) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht findet eine Rückvergütung von Nutzungsgebühren nicht statt. Der Verzicht ist der Stadt unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

§ 15

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Grabstein und Einfassung sind innerhalb eines Jahres nach der Beisetzung fachmännisch zu errichten.
- (2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe §14 Abs.2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Stadt unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvorname, § 31)
- (4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Stadt berechtigt, die Grabstätte in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Stadt ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern, die bei natürlichem Wuchs eine Höhe von mehr als 1 m erreichen, bedarf der Erlaubnis der Stadt.
- (4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Stadt über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Stadt auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme § 31).
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (6) Den Inhabern der Gräber obliegt auch die Unterhaltung der unmittelbaren Umgebung des Grabes. Die Unterhaltung des angrenzenden Geländes erstreckt sich jedoch höchstens auf einen bis zu 0,50 m breiten Streifen um die Grabstätte.
- (7) Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies und Splitt ist nicht gestattet.
- (8) Wird gegen die Unterhaltungspflicht trotz befristeter Aufforderung verstoßen, so kann die Grabstätte nach vorheriger Androhung von der Stadt eingeebnet und das Grabmal auf Kosten des Pflichtigen entfernt werden. Das Nutzungsrecht erlischt in diesem Falle vom Tage der Einebnung abgerechnet und kann von der Stadt nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig vergeben werden.

§ 16a

Gestaltungsvorschriften für die Urnennischenanlage

Nach Ablauf von 4 Wochen nach der Beisetzung ist das Aufstellen von Grabschmuck an der Urnenwand nur noch nach folgenden Vorgaben zulässig:

- a) Der Schmuck darf ausschließlich direkt vor der jeweiligen Verschlussplatte aufgestellt werden. Über die Breite der Verschlussplatte hinaus dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.
- b) Andere als elektrische Kerzen dürfen in der Urnennischenanlage nicht aufgestellt werden. Am Rande der Anlage stehen Vorrichtungen zum Aufstellen von Kerzen bereit.
- c) Auf dem Boden vor oder neben der Anlage dürfen keinerlei Gegenstände abgestellt werden.

§ 17

Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Genehmigung der Stadt. Die Stadt ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedigung, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Stadt durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 10 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf bzw. der Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter der Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.
- (4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Stadt entfernt werden, wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widersprechen (Ersatzvornahme § 31).
- (5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturalisierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.
- (6) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmalen, angebracht werden.
- (7) Die Beschriftung der Urnennischen erfolgt durch eine einheitliche Beschriftung aus Bronzeguss. Buchstaben- und Zahlenhöhe 20 mm. Schrifttext erfolgt in Großbuchstaben.
- (8) Nicht gestattet sind Inschriften, Ornamente, Symbole, die der Würde des Ortes nicht entsprechen
- (9) Die Grabmale sind Eigentum der Nutzungsberechtigten oder dessen Erben. Ausgenommen davon sind die Deckplatten der Urnennischenanlagen.
- (10) Die Benutzungsberechtigten und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen usw. entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumarbeiten ist der Benutzungsberechtigte verantwortlich.

§ 18 Grabmale und Grabeinfassungen

- (1) Grabmale dürfen nur aus Naturstein, Schmiedeeisen oder Holz hergestellt sein.
- (2) Grabmale aus Gestein dürfen die Höhe von 1,50 m einschließlich Sockel und die Breite von 2/3 der Grabbreite (Einzelgrab max. 0,55 m, Familiengrab max. 1,20 m) nicht überschreiten.
- (3) Schmiedeeiserne oder hölzerne Grabmale dürfen nur in Form eines Kreuzes errichtet werden und folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) Familiengräber: Höhe max. 1,80 m; Breite max. 2/3 der Grabbreite (max. 1,20 m)
 - b) Einzelgräber: Höhe max. 1,65 m; Breite Sockel max. 2/3 der Grabbreite (max. 0,55 m), Breite Kreuz max. 0,70 m.
- (4) Grabmale müssen in die Grablinie und innerhalb der Maße der Grabstätten gestellt werden.
- (5) Grabplatten oder sonstige Abdeckungen die mehr als 1/3 der Grabfläche bedecken, dürfen nicht verwendet werden.
- (6) Die Grabstätten sind einzufassen. Die Grabeinfassungen sind aus Naturstein herzustellen und dürfen die Höhe von 0,20 m nicht übersteigen.
- (7) Die Vorschriften der Absätze 1 – 6 gelten nicht für Grabmale und Grabeinfassungen, die bei Inkrafttreten dieser Neufassung der Satzung bereits bestanden haben.

§ 19 Grabgestaltung

Die gesamte Grabstätte muss so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA-Grabmal) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach voran gegangener Aufforderung und Fristablauf von der Stadt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen entfernt werden (Ersatzvornahme § 31).
- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmale und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) Grabmale, Grabeinfassungen und andere bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Stadt entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechen Aufforderung der Stadt durch den vorher Nutzungsberechtigten oder nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 21

Leichenhaus

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Ascheresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Stadt und in Begleitung eines städtischen Mitarbeiters oder Beauftragten betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

- (3) Bevor die Särge aus der Leichenhalle in die Vorhalle gebracht werden, sind sie in allen Fällen zu schließen.
- (4) Für die Beschaffung von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22 Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das städtische Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn:
 - a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sicher gestellt ist dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 23 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Stadtgebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 24 Leichenversorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem städtischen Friedhof sind von der Stadt hoheitlich auszuführen, insbesondere:
 - a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
 - b) das Versenken des Sarges und Beisetzung der Urnen,
 - c) die Überführung des Sarges, der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
 - d) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
 - e) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck)

- f) Die Stadt kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.
- (2) Auf Antrag kann die Stadt von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1 c) und der Ausschmückung nach Abs. 1 e) befreien.

§ 26 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde oder in Urnennischen oder Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt oder die Urnennische geschlossen ist.

§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Stadt anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 28 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Kindergräber und alle anderen Gräber beträgt 15 Jahre. Die Ruhefrist für Urnengrabstätten und Urnennischen beträgt 8 Jahre.

§ 29 Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Stadt.
- (2) Soweit die Exhumierung von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Gebühren

§ 30 Gebührensatzung

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der Gebührensatzung der Stadt für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Ersatzvornahme

Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Stadt die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 32 Haftungsausschluss

- (1) Für eingetretene Schäden (Beschädigungen, Entwendungen von Sachen, Personalschäden) haftet die Stadt nur insoweit, als ihr ein Verschulden zur Last fällt und sie nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts zur Schadensleistung verpflichtet ist. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.
- (2) Die Stadt übernimmt für die Beschädigung, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 33 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. m. § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5 Euro bis höchstens 1000 Euro belegt werden, wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zu widerhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Stadt nicht einholt,
- c) die Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 35
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in Tegernsee (BestO) vom 20.10.1987 außer Kraft.

Anhang

Erläuterung zu § 1 a)

Der Friedhof, Fl. Nr. 160, Gemarkung Tegernsee und die darauf befindlichen Gebäude sind Eigentum der Katholischen Kirchenstiftung Tegernsee. Sie sind der Stadt Tegernsee durch Nutzungsvertrag vom 21.08.1969 unentgeltlich zur Nutzung und Verwendung für die Durchführung des Bestattungswesens überlassen. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und Bestattungswesens obliegt der Stadt.